

Bundessatzung

der Alternative für Deutschland

vom 29. November 2015, zuletzt geändert am 5. Juli 2026

Inhalt

Präambel

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 – Mitgliedschaft

§ 3 – Förderer

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

§ 9 – Gliederung

§ 9a – Delegierten- und Vertreterversammlungen der Landesverbände

§ 10 – Organe der Bundespartei

§ 11 – Der Bundesparteitag

§ 12 – Der Konvent

§ 13 – Der Bundesvorstand

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

§ 16 – Europawahlversammlung

§ 17 – Vereinigungen

§ 17a – Jugendorganisation

§ 18 – Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

§ 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

§ 20 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

§ 21 – Geltungsbereich der Bundessatzung

§ 22 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Übergangsregelungen

Änderungshistorie und redaktionelle Hinweise (nicht Teil des Normtextes)

Präambel

¹In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. ²Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die bislang im Bundestag vertretenen Parteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. ³Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. ⁴Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, unsere abendländische Kultur und das friedliche Zusammenleben der Völker Europas.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland. ²Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD. ³Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslands. ⁴Der Sitz der Partei ist Berlin. ⁵Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) ¹Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. ²Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. ³Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) ¹Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. ²Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. ³Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) ¹Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählerversammlung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. ²Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. ³Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählerversammlung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) ¹Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. ²Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. ³Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) ¹Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) ¹Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. ²Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstandes. ³Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. ⁴Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) ¹Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. ²Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) ¹Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. ²Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 – Förderer

(1) ¹Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. ²Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. ³Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) ¹Förderer zahlen einen Förderbeitrag. ²Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. ³Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. ⁴Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. ⁵Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. ²Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. ³Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden. ⁴Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen. ⁵Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragssteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzungen können die zuständige Gliederungsebene abweichend regeln.

(2) ¹Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. ²Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. ³Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. ⁴Die Widerspruchsfrist entfällt für die unter Absatz (7) aufgeführten Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben und deshalb regelhaft Mitglied des Bundesverbands werden. ⁵Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. ⁶Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. ⁷Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) ¹Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. ²Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss auf

Verlangen gegenüber dem Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands begründet werden. ³Ein Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand des aufnehmenden Gebietsverbands begründet werden. ⁴Die Wirksamkeit der Ablehnung beziehungsweise des Widerspruchs bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. ²Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. ³§ 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. ²Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(6) ¹In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. ²Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. ³Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.

(7) ¹Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. ²Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. ³Bei Aufnahmegesprächen gemäß Absatz 1 Satz 4 ist nur bei im Ausland lebenden Antragsstellern die gleichzeitige Anwesenheit an einem Ort entbehrlich. ⁴Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. ²Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) ¹Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. ²Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. ³Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) ¹Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. ²Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Parteiämter.

(4) ¹Mitglieder, die ein Mandat im Bundestag, einem Landesparlament, dem Europäischen „Parlament“ oder einer Kommunalvertretung innehaben, sind verpflichtet, mit den übrigen Mandatsträgern der Partei in derselben Vertretung eine einheitliche Fraktion oder Gruppe zu bilden und aufrechtzuerhalten. ²Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise ein überwiegendes Interesse der Partei entgegensteht.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) ¹Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

²Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und gerichtet werden an

(a) den Vorstand desjenigen Kreisverbands, dem das Mitglied zu diesem

Zeitpunkt angehört, oder

(b) die zuständige Landesgeschäftsstelle oder

(c) die Bundesgeschäftsstelle.

(3) ¹Als Austrittserklärung ist es zu behandeln, wenn ein Mitglied

(a) mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Mandatsträgerbeiträgen länger als drei Monate im Zahlungsverzug und

(b) innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt worden ist sowie

(c) danach auf eine zweite, postalisch per Einschreiben zugegangene Mahnung, in der auf diese Folge hingewiesen wird,

(d) den rückständigen Betrag nach Zugang der zweiten Mahnung nicht innerhalb von einem Monat vollständig ausgeglichen hat.

²Der Bundesverband bestätigt anschließend dem Betroffenen den dadurch erklärten Austritt und teilt gleichzeitig das Datum des Ausscheidens schriftlich oder per E-Mail mit. ³Die Mitgliedschaft endet unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Beendigungsmitteilung am fünften auf das Ende der Monatsfrist gemäß Absatz (3) Buchstabe (d) folgenden Tag.

(4) ¹Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. ²Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) ¹Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. ²Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. ³Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten

Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) ¹Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) ¹Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. ²In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. ³Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. ⁴Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) ¹Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- (a) Enthebung aus einem bestimmten Parteiamt oder jeglichen Parteiämtern,
- (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

²Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) ¹Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied

zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.²Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten.³Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(5a) ¹Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet.

(6) ¹Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.²Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.³Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) ¹Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.²Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.³Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.⁴Die Bekanntgabe muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

(8) ¹Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen.²Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die

Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. ⁴Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(9) ¹Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) ¹Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) ¹Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. ²Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. ³Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. ⁴Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich.

⁵Sie hat keine aufschiebende Wirkung. ⁶Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 – Gliederung

Landesverbände und deren Untergliederungen

- (1) ¹Die Partei gliedert sich in Landesverbände. ²Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. ³Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (2) ¹Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. ²Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) ¹Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. ²Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) ¹Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (5) ¹Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

Vorstände

- (6) ¹Der Vorstand eines Gebietsverbands ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; sieht die Satzung des Gebietsverbands eine höhere Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit vor, gilt

diese. ²Der Vorstand eines Gebietsverbands ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung des Gebietsverbands zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.

(7) ¹Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand jeder höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. ²Mit der Vornahme einer Einladung sind alle anderen Gliederungsebenen in Kenntnis zu setzen. ³Ist das Einladungsrecht wirksam ausgeübt worden, entfällt es für die anderen Gliederungsebenen.

(8) ¹Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag die zur Herstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ²Befindet sich im betreffenden Landesverband kein zuständiges Schiedsgericht ordnungsgemäß im Amt oder ist dieses nicht vollständig nach den Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung besetzt, geht die Zuständigkeit an das Bundesschiedsgericht über. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des betroffenen Gebietsverbands und die Vorstände der übergeordneten Parteigliederungen.

(9) ¹Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 8 jedes geeignete und hierzu bereite Parteimitglied bestellt werden; § 5 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. ²Die Bestellung muss sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt beziehen; insbesondere ist bei Fehlen des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds dieses zu bestimmen.

(10) ¹Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise nach Absatz 8 bestellten Vorstands richten sich nach der Satzung des Gebietsverbands; seine Zuständigkeit ist jedoch auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten wie die fristgerechte Einberufung von Aufstellungsversammlungen beschränkt. ²Zur Beschlussfassung über die

Aufnahme von Mitgliedern ist er nicht berechtigt, sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt. ³Er hat unverzüglich zur Durchführung von Vorstandswahlen den Parteitag einzuberufen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 7 geschehen ist. ⁴Der Umfang der Befugnisse kann durch das Schiedsgericht weiter eingeschränkt werden. ⁵Sieht die Satzung des Gebietsverbands vor, dass Mitglieder des Vorstands dem Parteitag kraft Amtes angehören, gilt dies nicht für die nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder.

(11) ¹Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate für Kreisvorstände, höchstens vier Monate für Bezirksvorstände und höchstens sechs Monate für Landesvorstände. ²Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl des Vorstands durch den Parteitag noch nicht erfolgen konnte, ist einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate durch das Schiedsgericht zulässig. ³In jedem Fall endet das Amt mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Parteitag.

§ 9a – Delegierten- und Vertreterversammlungen der Landesverbände

(1) ¹Jeder Landesverband ist verpflichtet, ab einer Mitgliederzahl von 8.000 Mitgliedern Bestimmungen in seine Landessatzung aufzunehmen, welche im Regelfall die Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen sowie von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen mit höchstens 600 Delegierten vorsehen. ²Die Landesverbände sind in der Gestaltung der weiteren Bestimmungen hierzu frei, soweit sie demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(2) ¹Sofern in einem Landesverband ab 8.000 Mitgliedern keine dem Absatz 1 entsprechende Regelung in der Landessatzung besteht, eine dem Absatz 1 widersprechende Regelung in der Landessatzung besteht oder aus anderen Gründen die Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen

und von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen nicht erfolgen kann, ist bis zur Aufnahme einer dem Absatz 1 entsprechenden Regelung in die Landessatzung die in Absatz 3 festgeschriebene Musterregelung auf Landesparteitage und die in Absatz 4 festgeschriebene Musterregelung auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene anzuwenden. ²Die übrigen nicht entgegenstehenden Regelungen der Landessatzung zu Landesparteitagen und zu Aufstellungsversammlungen auf Landesebene bleiben hiervon unberührt; im Zweifel sind bestehende Regelungen in den Landessatzungen zu Mitgliederversammlungen auf Landesebene sinngemäß auch auf Delegierten- und Vertreterversammlungen auf Landesebene anzuwenden.

(3) ¹Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand als Delegiertenversammlung einberufen. ²Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände. ³Jeder Kreisverband entsendet je 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber einen Delegierten. ⁴Maßgeblich für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der Beginn des 1. Januars oder des 1. Julis, welcher der Einberufung des Landesparteitags vorgeht. ⁵Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten als Delegiertenliste in beliebiger Länge erfolgt in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für eine Dauer von zwei Jahren. ⁶Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten ist einheitlich; bei einer Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten verkürzt sich die individuelle Amtszeit später hinzugewählter Delegierter oder Ersatzdelegierter entsprechend so, dass die Amtszeit aller im Amt befindlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zum gleichen Zeitpunkt endet. ⁷Wenn ein Kreisverband über keine amtierenden Delegierten verfügt, kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Frist von vier Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, um ausschließlich Delegierte für den Landesparteitag zu wählen.

(4) ¹Die Regelungen des Absatzes 3 finden auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene mit der Maßgabe, dass eine besondere Vertreterversammlung durchzuführen ist, sinngemäße Anwendung. Die Wahlberechtigung zur Wahl der besonderen Vertreter ergibt sich aus dem entsprechenden Wahlgesetz.

§ 10 – Organe der Bundespartei

¹Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesparteitag,
- (b) der Konvent,
- (c) der Bundesvorstand und
- (d) die Europawahlversammlung.

§ 11 – Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) ¹Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. ²Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. [Redaktioneller Hinweis: Vorstehender Satz 2 ist für das Jahr 2029 außer Kraft gesetzt durch Übergangsregelung] ³Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
- (b) der Konvent dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- (c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

(2) ¹Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. ²Der Bundesparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) statt, sofern nicht der Bundesparteitag oder der Konvent beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) ¹Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. ²Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. ³Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung

erreicht ist. ⁴Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. ⁵Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben. ⁶Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten oder nur mit einem Delegierten vertreten, erhält er gleichwohl zwei Delegierte; die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich um diese Anzahl. ⁷Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. ⁸Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) ¹Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Landesverbänden gewählt. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Landesparteitage. ³Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) ¹Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz).

Aufgaben

(6) ¹Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. ²Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

- (a) das Parteiprogramm,
- (b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen,
- (c) die Auflösung des Bundesverbands oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

³Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand und dem

Konvent Weisungen zu erteilen. ⁴Der Bundesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Konvent überweisen.

(7) ¹Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. ³Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. ⁴Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. ⁵Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

(8) ¹Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. ²Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. ³Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. ⁴Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(9) ¹Die Einladung richtet sich an die ordentlichen Delegierten der Landesverbände. ²Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Bundesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Landesverbände. ³Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. ⁴Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände, den Bundesvorstand der Jugendorganisation und die Ersatzdelegierten übermittelt. ⁵Im Falle der Einberufung des Bundesparteitags als Mitgliederversammlung richtet sich die Einladung an alle Mitglieder.

Anträge

(10) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. ²Anträge sollen begründet werden. ³Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen. ⁴Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte,
- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,
- (c) der Konvent,
- (d) der Bundesvorstand,
- (e) der Bundesvorstand der Jugendorganisation,
- (f) die Bundesprogrammkommission,
- (g) Bundesfachausschüsse sowie
- (h) fünfzig Mitglieder.

⁵Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. ⁶Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Antragskommission

(10a) ¹Der Bundesvorstand bestimmt vor einem Bundesparteitag eine „vorläufige Antragskommission“, welche die eingegangenen Anträge sichten, Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten und Empfehlungen für etwaig erforderliche Stellungnahmen des Bundesvorstandes geben soll. ²Die Amtszeit dieser vorläufigen Antragskommission endet mit der Wahl einer Antragskommission gemäß § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage, die zu Beginn eines Bundesparteitags für dessen Ablauf nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen gebildet wird. ³Die vorläufige Antragskommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission und zwei Mitgliedern des

Satzungsausschusses des Konvents. ⁴Zu Beginn eines Bundesparteitages wählen die Delegierten unter einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eine Antragskommission für den Parteitag, welche die Versammlungsleitung bei der ordnungsgemäßen Erfassung, Bearbeitung und Behandlung der eingereichten Anträge unterstützen und Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten soll. ⁵Sie setzt sich in gleicher Weise zusammen wie die vorläufige Antragskommission, wird jedoch ergänzt um zwei weitere Mitglieder, die von den Delegierten aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen sind. ⁶Für Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand für die Partei besonders relevante und umfangreiche programmatische Texte sind (z. B. Grundsatzprogramm, Wahlprogramme für Bundestags- und Europawahlen und deren Änderung) tritt an die Stelle der Antragskommission für den Parteitag eine programmatische Antragskommission, die aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, einem Mitglied des Bundesvorstands der Jugendorganisation, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission sowie den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse besteht. ⁷Auf Verlangen erhält ein Vertreter der Antragskommission das Wort zur Stellungnahme nach der Begründung eines Einzelantrags. ⁸Die Mitglieder der Antragskommissionen haben, sofern Sie keine Delegierten sind, Anwesenheits- und Rederecht auf dem Bundesparteitag. ⁹Zur Begründung programmatischer Texte, welche von der Bundesprogrammkommission erarbeitet worden sind, erhält die Bundesprogrammkommission eine angemessene Redezeit.

Eilparteitag

(11) ¹Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. ⁴Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zu geben. ⁵Auf dem mit verkürzter Frist

einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. ⁶Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(12) ¹Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) ¹Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. ²Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ³Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. ⁴Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. ⁵Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands sowie von Ehrenvorsitzenden

(14) ¹Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. ²Vorschlagsberechtigt sind fünf stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. ³Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. ⁵Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁶Die Neuwahl des Bundesvorstands ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. ⁷In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anders beschließt. ⁸Der

Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(14a) ¹Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes in gleicher und geheimer Wahl Ehrenvorsitzende wählen. ²Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Bundesparteitag eine Abwahl vornimmt. ³Ehrenvorsitzende gehören dem Bundesvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. ⁴Darüber hinaus haben sie Teilnahme- und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Bundesverbands. ⁵Die Partei kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(15) ¹Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. ²Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend. ³Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(16) ¹Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird fest gestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(17) ¹Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(18) ¹Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(19) ¹Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbands über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(20) ¹Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. ²Für die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide der nach § 20 Absatz 5 beschlossenen Verfahrensordnung entsprechend.

(21) ¹Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(22) ¹Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. ²Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(23) ¹Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. ²Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 20.

§ 12 – Der Konvent

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei. ²Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. ³Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. ⁴Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(2) ¹Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder, 50 Vertreter der Landesverbände sowie zwei vom Bundesvorstand der Jugendorganisation aus seiner Mitte zu wählende Vertreter. ²Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. ³Die Amtszeit der Delegierten endet mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl, soweit nicht die jeweilige Landessatzung eine kürzere Amtszeit festlegt. ⁴Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. ⁵Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. ⁶Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. ⁷Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben. ⁸Mitglieder des Bundesvorstands

können nicht als Ländervertreter oder als Vertreter der Jugendorganisation entsandt werden.

(3) ¹Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Vertreter der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden oder – im Vertretungsfall – mit dessen Stellvertreter einberufen. ⁴Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände oder des Bundesvorstands der Jugendorganisation zusammen mit zwei Landesvorständen oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. ⁵Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(4) ¹Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent. ⁵Die Vertreter der Jugendorganisation werden hierbei als Vertreter der Landesverbände gezählt.

(4a) ¹Antragsberechtigt sind

- (a) ordentliche Mitglieder des Konvents,
- (b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene,
- (c) der Bundesvorstand,
- (d) die Landesvorstände,
- (e) der Bundesvorstand der Jugendorganisation,

- (f) die Ausschüsse des Konvents,
 - (g) fünfzig Mitglieder, sowie
- Vereinigungen, soweit sie die Anerkennung gem. § 17 Absatz 1 Bundessatzung beantragen.

Schatzmeisterkonferenz

(5) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. ²Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern sowie dem Finanzbeauftragten der Jugendorganisation. ³Der Finanzdirektor und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(6) ¹Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. ²Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(7) ¹Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. ²Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. ³Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. ⁴Der Finanzbeauftragte der Jugendorganisation wird dabei wie ein Landesschatzmeister gezählt. ⁵Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Konvent.

Satzungsausschuss

(8) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. ²Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Konvent berufen und abberufen werden. ³Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen. ⁴Höchstens

die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. ⁵Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. ⁷Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) ¹Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Bundespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. ²Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 13 – Der Bundesvorstand

¹Der Bundesvorstand besteht aus

- (a) einem oder zwei Bundessprechern,
- (b) drei stellvertretenden Bundessprechern,
- (c) dem Bundesschatzmeister,
- (d) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- (e) dem Schriftführer und
- (f) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. ²Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der

Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) ¹Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) ¹Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. ²Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. ³Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) ¹Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. ²Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) ¹Der Bundesvorstand ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; er ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht mehr die nach Absatz 3 zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder angehören. ²In diesen Fällen kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag die zur Wiederherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. ³Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bundesverbandes sowie die Vorstände von Gebietsverbänden. ⁴Die Amtsdauer

der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens neun Monate. ⁵Im Übrigen sind die Vorschriften des § 9 Absätze 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Der Bundesvorstand entscheidet über den Beitritt in und den Austritt aus einer europäischen Partei und Stiftung. ²Über die Gründung einer europäischen Partei und Stiftung entscheidet der Konvent oder der Bundesparteitag.

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) ¹Der Bundesvorstand wird von dem Bundessprecher oder einem Bundessprecher im Benehmen mit dem anderen Bundessprecher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. ³Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) ¹Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) ¹Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. ²Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. ³Die verbliebenen Mitglieder des Vorstands haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. ⁴Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. ²Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 16 – Europawahlversammlung

(1) ¹Die Europawahlversammlung besteht aus Delegierten der Landesverbände. ²Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der AfD für die Wahl zum Europäischen „Parlament“. ³Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der AfD zur Europawahl. ⁴Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß; § 11 Absatz 3 Satz 5 Bundessatzung findet keine Anwendung.

(2) ¹Die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung sowie die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im übrigen nach den jeweiligen Satzungen. ²Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung durch die Landesparteitage.

(3) ¹Wahlvorschläge für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber müssen von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eingebracht werden.

§ 17 – Vereinigungen

(1) ¹Durch Beschluss des Konvents können Vereinigungen anerkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. ²Der Konvent kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) ¹Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

(3) ¹Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. ²Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) ¹Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. ²Diese bedarf der Genehmigung durch den Konvent. ³Die Satzung muss dem § 19 Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 17a – Jugendorganisation

(1) ¹Die Jugendorganisation der AfD ist ein rechtlich unselbständiger Teil der Partei. ²Die Bestimmungen des § 17 finden auf sie keine Anwendung.

(2) ¹Das Jugendstatut der Jugendorganisation darf dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand der Partei. ²Es sieht ein Delegiertensystem für den Bundeskongress vor.

(3) ¹Die Jugendorganisation gliedert sich in einen Bundesverband und 16 Landesverbände. ²Die Landesvorstände der Jugendorganisation können, unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von weiteren Gliederungen spiegelbildlich zu den Gliederungen der Partei beschließen. ³Die Gründung setzt die vorherige Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes der Partei voraus. ⁴Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung einer Gliederung sind alle der jeweiligen Gliederung der Partei angehörigen Mitglieder der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. ⁵Die Jugendstatute der jeweiligen Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands der jeweiligen Gliederung der Partei. ⁶Die Satzungen der Landesverbände der Partei können weitere oder abweichende Regelungen zur Einrichtung von Gliederungen der Jugendorganisation unterhalb der Landesebene vorsehen.

- (4) ¹Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Parteimitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres, die ihren Beitritt zur Jugendorganisation erklärt haben. ²Die Mitgliedschaft entsteht unmittelbar mit Zugang der Beitrittserklärung schriftlich oder per E-Mail bei der Bundesgeschäftsstelle. ³Das Recht zum jederzeitigen Austritt aus der Jugendorganisation bleibt unberührt.
- (5) ¹Jugendliche, die noch nicht das 16., aber das 14. Lebensjahr vollendet haben und deshalb nicht Mitglied der AfD werden können, können Mitglied der Jugendorganisation werden. ²Mit dem Eintritt in die Jugendorganisation erkennen sie die Satzung, Ordnung und Grundsätze der AfD an und unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. ³Eine Mitgliedschaft in einem Vorstand der Jugendorganisation bleibt ihnen bis zum Eintritt in die AfD verwehrt. ⁴Mit der Vollendung des 17. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft von Personen, die keine Mitglieder der Partei sind.
- (6) ¹Verstößt ein Mitglied der Jugendorganisation, das nicht Mitglied der Partei ist, gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei, ist der Parteivorstand der jeweiligen oder höheren Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder berechtigt, das Mitglied aus der Jugendorganisation auszuschließen. ²Vorher ist das betroffene Mitglied anzuhören; die Rechtmäßigkeit des Beschlusses kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds von der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei nachträglich überprüft werden. ³Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 7 unberührt.
- (7) ¹Die Tätigkeit der Jugendorganisation darf der Ordnung und den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. ²Verstößt ein Funktionsträger der Jugendorganisation gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei, ist der Parteivorstand der jeweiligen oder höheren Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder berechtigt, den Funktionsträger seiner Funktion zu entheben. ³Vorher ist der Betroffene anzuhören; die Rechtmäßigkeit des Beschlusses kann auf Antrag des Betroffenen von der

Schiedsgerichtsbarkeit der Partei nachträglich überprüft werden. ⁴Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 7 unberührt.

- (8) ¹AfD und Jugendorganisation unterstützen und fördern ihre Tätigkeit gegenseitig nach besten Kräften. ²Die Förderung der Jugendorganisation umfasst die finanzielle, organisatorische und personelle Ausstattung der Vereinigung. ³Das Nähere zu den finanziellen Angelegenheiten der Jugendorganisation regelt die Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Bundesverbands.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Jugendorganisation hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Bundesparteitag der AfD.
- (10) ¹Die Landesverbände der AfD sind verpflichtet, eigene Bestimmungen zur Jugendorganisation aufzunehmen, die nicht im Widerspruch zum § 17a dieser Satzung stehen.
- (11) ¹Der Bundesvorstand der AfD lädt alle Mitglieder der Partei, die noch nicht das 36. Lebensjahr vollendet und ihren Beitritt zur Jugendorganisation erklärt haben, zur ersten bundesweiten Mitgliederversammlung der Jugendorganisation ein. ²Diese Versammlung beschließt das Jugendstatut und wählt einen Vorstand. ³Mit Genehmigung des Jugendstatuts durch den Bundesvorstand der Partei sind alle Parteimitglieder unter 36 Jahren, die zuvor ihren Beitritt erklärt haben, Mitglieder der Jugendorganisation.

§ 18 – Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

Bundesprogrammkommission

- (1) ¹Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,

- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen,
 - (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament im Benehmen mit den Bundesfachausschüssen.
- (2) ¹Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus
- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,
 - (b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände und einem vom Bundesvorstand der Jugendorganisation entsandten Vertreter der Jugendorganisation, der Mitglied der Partei ist,
 - (c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,
 - (d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.
- (3) ¹Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) ¹Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ²Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. ³Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. ⁴Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Konvent.
- (5) ¹Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. ²Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 beschließt die Bundesprogrammkommission.

Bundesfachausschüsse

- (6) ¹Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
- (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,
 - (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen,
 - (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

- (7) ¹Die Bundesfachausschüsse bestehen aus jeweils 31 Mitgliedern, davon
- (a) 28 Mitglieder, die von den Landesverbänden aus ihren Landesfachausschüssen entsandt werden; dabei verteilen sich die Mitglieder nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum letzten 1. Januar;
 - (b) ein Mitglied des Bundesvorstands;
 - (c) ein Mitglied der Bundestagsfraktion und
 - (d) ein Mitglied, das vom Bundesvorstand der Jugendorganisation entsandt wird und Mitglied der Partei ist.

²Sollte die Verteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren für einen Landesverband die Anzahl Null ergeben, so erhält der Landesverband einen Sitz (Mindestsitz pro Landesverband). ³Die Mitgliederanzahl des Bundesfachausschusses wird entsprechend um eins erhöht.

- (8) ¹Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. ²Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. ³Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. ⁴Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. ⁵Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) ¹Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. ²Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. ³Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) ¹Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) ¹Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. ²Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder

einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. ³Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
- (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.

²Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 20 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. ²Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der AfD anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. ³Der Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. ⁴An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. ⁵Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. ⁶Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war.

(2) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine

Mitgliederbefragung durchgeführt werden. ²Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. ³Die Abstimmung erfolgt online.

(3) ¹Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands statt, im übrigen auf Antrag

- (a) von drei vom Hundert der Mitglieder oder
- (b) von 25 Kreisvorständen oder
- (c) von drei Landesvorständen oder
- (d) des Bundesparteitags oder
- (e) des Konvents.

²Jeder Antragsberechtigte gemäß Absatz 3 Buchstaben (a), (b) und (c) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. ³Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) ¹Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) ¹Über das Vorliegen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 und der Verfahrensordnung nach Absatz 7 ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

- (a) der von den Vertretern der Landesverbände gewählte Konventsvorsitzende,
- (b) der von den Landesschatzmeistern gewählte Sprecher der Schatzmeisterkonferenz,
- (c) der Vorsitzende des Satzungsausschusses,
- (d) der Bundesschatzmeister und
- (e) der Schriftführer des Bundesverbands.

²Abweichend von Satz 1 entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des Absatz 2, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. ³Der Prüfungsausschuss kann sich eine

Geschäftsordnung geben. ⁴Beschlüsse können auch fernmündlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) ¹Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr. ²Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(7) ¹Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Konvent beschließt.

§ 21 – Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) ¹Die Regelungen der §§ 2 bis 9, und § 17a Absätze 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10 sowie § 19 (1)-(5) sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) ¹Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 22 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(2) ¹Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Bundesparteitag am 30.11.2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Bundespartei.

Übergangsregelungen

¹Parteiämter, die entgegen der Regelung des § 5 Abs. 3 S.1 bekleidet werden, enden mit Ablauf des 31. Dezember 2019. ²§ 15a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. ³Die auf dem 16. Bundesparteitag am 12. Januar 2025 in Riesa

beschlossenen Neufassungen von § 17a und § 21 BS treten am 1. April 2025 in Kraft; die Regelung des § 17a Abs. 11 BS tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.
⁴§ 11 Absatz 1 Satz 2 wird für das Jahr 2029 außer Kraft gesetzt.

Redaktioneller Hinweis:

Satznummerierung (hochgestellte Ziffern) nicht Bestandteil des Normtextes und ohne Gewähr!

Änderungshistorie (nicht Bestandteil des Normtextes):

§ 11 Absatz 14 Satz 2, § 11 Absatz 15 Satz 2, § 13 Buchstabe (d) und § 14 Absatz 5 eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitages am 2. Dezember 2017.

§ 4 Absatz 1 Sätze 3, 4 und 5 geändert, § 4 Absatz Satz 2 geändert, Satz 5 und 6 eingefügt, § 4 Absatz 6 Satz 1 und 2 geändert, § 6 Absatz 3 Satz 2 geändert, § 7 Absatz 5 Satz 2 und 3 eingefügt, § 8 Absatz 3 Satz 2 geändert, Satz 3 eingefügt, § 11 Absatz 20 Satz 2 eingefügt, § 12 Absatz 4a, Absatz 8 Satz 5 eingefügt, § 16 Absatz 1 Satz 4 geändert, § 16 Absatz 2 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, § 16 Absatz 3 eingefügt, § 18 Absatz 7 geändert, § 20 Absatz 1 Satz 1 geändert, Sätze 3, 4 und 6 eingefügt, § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 eingefügt, § 20 Absatz 5 und 6 eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitages am 1. Juli 2018.

§ 2 Absatz 6 Satz 2 geändert, § 5 Absatz 3 angefügt, § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 3 geändert, § 7 Absatz 5a eingefügt, § 7 Absatz 7 Satz 2 angefügt, § 7 Absatz 8, § 12 Absatz 2 Satz 3 neugefaßt, § 12 Absatz 3 Satz 1 bis 3 geändert und § 15a eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitages am 30. November/1. Dezember 2019.

§ 4 Absatz 7 Satz 3 eingefügt, § 7 Absatz 4 Buchstabe (a) geändert, § 7 Absatz 7 neugefaßt und § 13 Buchstabe (a) geändert durch Beschluß des Bundesparteitages am 17./19. Juni 2022.

§ 4 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 eingefügt, § 5 Absatz 4 eingefügt, Zwischenüberschriften in § 9 vor den Absätzen 1 und 6 eingefügt, Nummerierung von § 9 Absatz 6 geändert (neu: Absatz 7), § 9 Absatz 7 (bisher Absatz 6) Satz 1 geändert und Satz 2

eingefügt, § 9 Absatz 6 und Absätze 8 bis 11 eingefügt, § 11 Absatz 3 Satz 5 eingefügt (mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2024) Zwischenüberschrift in § 11 nach Absatz 10 eingefügt, § 11 Absatz 10a eingefügt, § 12 Absatz 2 Satz 7 eingefügt (mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2024), § 14 Absatz 6 eingefügt, § 16 Absatz 1 Satz 4 geändert und § 21 Absatz 1 geändert durch Beschluß des Bundesparteitages am 28. Juli 2023.

§ 14 Absatz 7 eingefügt und § 21 Absatz 1 geändert durch Beschluß des Bundesparteitages am 30. Juni 2024.

§ 4 Absatz 2 Satz 4 eingefügt und Nummerierung der folgenden Sätze geändert, § 6 Absatz 2 Satz 2 geändert, § 6 Absatz 3 geändert, § 7 Absatz 7 Satz 4 eingefügt, § 17a neugefaßt, § 21 Absatz 1 geändert und die Übergangsregelungen ergänzt um Satz 3 durch Beschluß des Bundesparteitages am 12. Januar 2025.

§ 5 Absatz 4 Satz 1 neu gefaßt, § 9 Absatz 10 Satz 2 eingefügt und Nummerierung der folgenden Sätze geändert, § 9a eingefügt, § 11 Absatz 3 Satz 6 eingefügt und Nummerierung der folgenden Sätze geändert, § 11 Absatz 9 Satz 4, Absatz 10 Satz 4 und Absatz 10a Satz 6 neugefaßt, § 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 8 neugefaßt, § 12 Absatz 3 Satz 4 neugefaßt, § 12 Absatz 4 Satz 5 eingefügt, § 12 Absatz 4a neugefaßt, § 12 Absatz 5 Satz 2 neugefaßt, § 12 Absatz 7 Satz 4 eingefügt und Nummerierung der folgenden Sätze geändert, § 15 Absatz 1 neugefaßt, § 17a Absatz 3 neugefaßt, § 18 Absatz 2 und Absatz 7 neugefaßt und Übergangsregelung Satz 4 (zu § 11 Absatz 1) eingefügt durch Beschluß des Bundesparteitages am 5. Juli 2026.